



Verstorbene Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer GmbH

Beim Tod einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafter muss der Erbschein als Beleg eingereicht werden, damit ersichtlich ist, wer die Erbinnen oder Erben sind. Der Übergang der Stammanteile ist dem Handelsregister anzumelden.¹ Entweder ist die Erbengemeinschaft als Gesellschafterin einzutragen oder die Erbinnen und Erben übertragen die Stammanteile der/des Verstorbenen (an einen oder mehrere Erben oder Erbinnen der Erbengemeinschaft oder an einen oder mehrere Dritte).

I. Eintragung aller Angehörigen der Erbengemeinschaft

Sie sind Teil einer Erbengemeinschaft und möchten die Erbengemeinschaft als neue Gesellschafterin ins Handelsregister eintragen?

Bitte reichen Sie uns folgende Unterlagen ein:

1. Anmeldung;
2. Erbbescheinigung (Kopie genügt);
3. Falls keine Geschäftsführung mehr besteht: Protokoll der Gesellschafterversammlung mit der Wahl einer neuen Geschäftsführung inkl. neue Zeichnungsberechtigung(en);²
4. Wahlannahmeerklärung der neuen Geschäftsführung;
5. Unterschriftenmuster der neuen Zeichnungsberechtigten (beglaubigt durch Notariat, Stadt- oder Gemeindeammannamt, oder durch uns am Schalter);
6. Identitätsnachweis aller Angehörigen der Erbengemeinschaft sowie der Geschäftsführung (Kopie ID, Pass oder Ausländerausweis der einzutragenden Person).

II. Eintragung der Alleinerbin resp. des Alleinerben

Sie sind Alleinerbin oder Alleinerbe und möchten sich selbst als neue Gesellschafterin resp. als neuer Gesellschafter ins Handelsregister eintragen?

Bitte reichen Sie uns die unter Ziffer I genannten Unterlagen ein.

¹ Art. 82 Abs. 1 HRegV.

² Bei einer Mehrheit von geschäftsführenden Personen muss der Vorsitz geregelt werden.

III. Eintragung einzelner Angehöriger der Erbengemeinschaft

Sie sind Teil einer Erbengemeinschaft und möchten nur einen Teil der Personen der Erbengemeinschaft als neue Gesellschafter resp. neue Gesellschafterinnen ins Handelsregister eintragen?

Bitte reichen Sie uns folgende Unterlagen ein:

1. Anmeldung;
2. Erbbescheinigung (Kopie genügt);
3. Abtretungsvertrag oder -verträge zwischen sämtlichen Mitgliedern der Erbengemeinschaft gemäss Erbbescheinigung und den neu einzutragenden Gesellschaftern (Einzelperson(en) der Erbengemeinschaft);³
4. Falls keine Geschäftsführung mehr besteht: Protokoll der Gesellschafterversammlung mit der Wahl einer neuen Geschäftsführung inkl. neue Zeichnungsberechtigung(en);⁴
5. Wahlannahmeerklärung der neuen Geschäftsführung;
6. Unterschriftenmuster der neuen Zeichnungsberechtigten (beglaubigt durch Notariat, Stadt- oder Gemeindeammanamt, oder durch uns am Schalter);
7. Identitätsnachweis der neu einzutragenden Personen (Kopie ID, Pass oder Ausländerausweis der einzutragenden Person).

IV. Eintragung Dritter (ohne Bezug zur Erbengemeinschaft)

Sie sind Dritte oder Dritter ohne Bezug zur Erbengemeinschaft und möchten sich selbst allein oder mit weiteren Personen als neue Gesellschafterin resp. als neuer Gesellschafter ins Handelsregister eintragen?

Bitte reichen Sie uns folgende Unterlagen ein:

1. Anmeldung;
2. Erbbescheinigung (Kopie genügt);
3. Abtretungsvertrag oder -Verträge zwischen sämtlichen Mitgliedern der Erbengemeinschaft gemäss Erbbescheinigung und den neu einzutragenden Gesellschaftern oder Gesellschafterinnen;
4. Falls keine Geschäftsführung mehr besteht: Protokoll der Gesellschafterversammlung mit der Wahl einer neuen Geschäftsführung inkl. neue Zeichnungsberechtigung(en);⁵

³ Der neue Gesellschafter oder die neue Gesellschafterin unterzeichnet den Vertrag einmal in der Rolle als Mitglied der Erbengemeinschaft und einmal als neue Gesellschafterin resp. als neuer Gesellschafter (Art. 785 OR i.V.m Art. 82 Abs. 2 lit. a HRegV).

⁴ Bei einer Mehrheit von geschäftsführenden Personen muss der Vorsitz geregelt werden.

⁵ Bei einer Mehrheit von geschäftsführenden Personen muss der Vorsitz geregelt werden.

5. Wahlannahmeerklärung der neuen Geschäftsführung;
6. Unterschriftenmuster der neuen Zeichnungsberechtigten (beglaubigt durch Notariat, Stadt- oder Gemeindeammanamt, oder durch uns am Schalter);
7. Identitätsnachweis der neu einzutragenden Personen (Kopie ID, Pass oder Ausländerausweis der einzutragenden Person).

V. Auflösung der Gesellschaft

Sie sind Erbin oder Erbe oder Willensvollstrecker/in der oder des Verstorbenen und möchten die Gesellschaft nach dem Tod des einzigen Gesellschafters resp. der einzigen Gesellschafterin auflösen?

Bitte reichen Sie uns folgende Unterlagen ein:

1. Anmeldung;
2. Erbbescheinigung (Kopie genügt);
3. Öffentliche Urkunde Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft und Wahl Geschäftsführer/in und Wahl Liquidator/in inkl. neue Zeichnungsberechtigung(en);
4. Wahlannahmeerklärung Geschäftsführer/in und Liquidator/in;
5. Domizilannahmeerklärung (bei Anmeldung einer weiteren Adresse im Sinne einer c/o-Adresse des Liquidators/in);
6. Unterschriftenmuster der neuen Zeichnungsberechtigten (beglaubigt durch Notariat, Stadt- oder Gemeindeammanamt, oder durch uns am Schalter);
7. Identitätsnachweis der neu einzutragenden Personen (Kopie ID, Pass oder Ausländerausweis der einzutragenden Person).

Des Weiteren verweisen wir Sie auf das [Merkblatt Auflösung, Liquidation und Löschung von juristischen Personen](#).